

der in steter Bereitschaft stehenden Mannschaft und der Pferde, sowie die Anschaffungskosten der Löschrequisiten bestritten werden.

Die Erhaltung der Armen lastet in erster Linie auf der Gemeinde, in zweiter Linie auf den Municipien und kann die Staatssubvention nur in dem Falle in Anspruch genommen werden, wenn die Kräfte der Ersteren zur Tragung dieser Last als unzureichend befunden werden. Ebenso gehören auch die Findlingsangelegenheiten zum Wirkungskreise der betreffenden Gemeinde oder Jurisdiktion; Landes- oder öffentliche Findelhäuser bestehen in Ungarn nicht, sondern es werden die Findlinge, bis die Zuständigkeit derselben eruiert ist, in Verpflegung gegeben, wofür der Staat vorschussweise die Kosten bestreitet. Diese Auslagen betragen im Jahre 1871 im Innlande 21,549 fl. 23 kr.; an ausländische Findelhäuser wurden 35,376 fl. 59 1/2 kr. gezahlt; für Nothstandszwecke 10,000 Gulden verwendet.

Betreffs der Verwaltungsauslagen der Municipien (Comitate, Stühle, Bezirke, Distrikte und Städte) ist zu bemerken, dass jedes Municipium den Betrag der Kosten seiner Verwaltung und Selbstregierung selbst bestimmt, und für deren Deckung selbst Sorge trägt, jedoch verpflichtet ist, die diessbezüglichen Beschlüsse dem Minister des Innern zur Genehmigung vorzulegen, da sie ohne dieselbe nicht vollzogen werden dürfen; sollte jedoch der Minister nach Ablauf von 40 Tagen, vom Tage der Eingabe an gerechnet, keine Entscheidung treffen, so sind die Beschlüsse als genehmigt zu betrachten und können vollzogen werden.

In dem auf die Organisirung der Municipal-Behörden bezüglichen XLII. Gesetzartikel des Jahres 1870 ist im Principe ausgesprochen, dass jede Behörde aus ihrer eigenen Handkassa die Auslagen auf die Art decke, dass die Domesticsteuer nach der direkten (Grund-, Haus-, Einkommen- und Personal-) Staatssteuer ausgeworfen, mit der Staatssteuer gleichzeitig eingehoben und den betreffenden Behörden monatlich vorhinein ausgefolgt werde; ferner bestimmt das Gesetz, dass die vom Municipium zu zahlende Staatssteuer um die zu jenen Verwaltungskosten erforderliche Summe herabgesetzt werde; doch konnte dieses Gesetz bis jetzt noch nicht in Wirksamkeit treten, weil die Verwaltungskosten, sowie sie früher festgesetzt waren, mit den verschiedenen Territorial- und Steuerverhältnissen der Comitate u. s. w. nicht im